

Satzung des
RC Bike Mandern
(RCBM)

Mandern, 22.11.2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des RCBM	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Finanzierung	4
§ 8 Organe des RCBM	4
§ 9 Mitgliederversammlung (MV)	5
§ 10 Abstimmungen/Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 12 Vorstand	6
§ 13 Kassenprüfung / -prüfer	7
§ 14 Wahlen	7
§ 15 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	8
§ 16 Gerichtsbarkeit	8
§ 17 Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 18 Ordnungen	8
§ 19 Auflösung des RCBM	8
§ 20 Inkrafttreten	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des RC Bike Mandern

- (1) Der RC Bike Mandern 1991 e.V. (RCBM) wurde am 15.11.1991 in Mandern gegründet.
- (2) Der RCBM hat seinen Sitz in Mandern, Kreis Trier-Saarburg.
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Nummer VR 2573 geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der RCBM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des RCBM ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (2) Der RCBM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des RCBM dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RCBM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der RCBM ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (7) Die Vereinsfarben sind weiß-violett.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im RCBM steht jedem/jeder Radsportinteressierten offen.
- (2) Das Mitglied ist voll beitragspflichtig im laufenden Kalenderjahr unabhängig vom Datum des Eintritts in den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vereinsvorstand beantragt - Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des RCBM können alle Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- (2) Jedes volljährige Mitglied ist bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, hat das aktive Wahlrecht und kann (mit Ausnahme juristischer Personen) in Vereinsämter gewählt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und der in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
- (2) Die Satzung, Ordnungen entsprechend § 18 dieser Satzung, Bestimmungen beim Fahren in der Gruppe und Wettkampfbestimmungen sowie die auf der MV des RCBM gefassten Beschlüsse sind zu befolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist spätestens bis zum 15. November eines Jahres zu erklären und wird zum Jahresende wirksam.
- b) durch Tod oder
- c) durch Ausschluss (siehe § 16 Gerichtsbarkeit).
Ausschlussgründe sind:
 - Verstöße gegen diese Satzung.
 - Nichtzahlung der Beiträge eines laufenden Jahres trotz Aufforderung bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres.
 - Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, unsportliches Verhalten und grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der RCBM finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch Mittel der Sportbünde.
Die MV legt die Beiträge der Mitglieder und den Haushaltsplan fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe des RCBM

- (1) Organe des RCBM sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) und
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (2) Die Aufnahme in Organe des RCBM setzt eine Mitgliedschaft im RCBM voraus. Die RCBM- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV) / Jahreshauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des RCBM ist die MV. Zur Teilnahme an der MV sind die Mitglieder des RCBM, soweit sie ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, berechtigt.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kell am See, E-Mail oder Brief) durch den geschäftsführenden Vorstand an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Die Einberufung muss mindestens 28 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Etwaige Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Abstimmungen/Aufgaben der MV

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit verlangt wird.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst bzw. geändert. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Dringlichkeitsanträge können in der MV mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
- (5) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zum 15.11. des laufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand des RCBM eingegangen und in der Einladung zur MV mitgeteilt worden sind.
- (6) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Satzungsänderung und Auflösung des RCBM
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des RCBM es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder des RCBM (schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe) verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche MV gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche MV.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) der/m Schatzmeister/in
 - b) der/m sportlicher Leiter/in
 - c) der/m Schriftführer/in
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) der/m Fachwart/in für Rennradспорт
 - b) der/m Fachwart/in für Mountainbike
 - c) der/m Jugendleiter/in
 - d) Beisitzern
- (3) Der Gesamtvorstand (Vorstand) besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- (4) Der Vorstand wird durch die MV gewählt.
- (5) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die gleichberechtigten drei Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Das Präsidium beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst bzw. geändert. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das Präsidium hat Sitz und Stimme bei allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Es ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

- (9) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
 - d) alle Entscheidungen, soweit sie im Interesse des Vereins liegen
- (10) Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Es erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.
Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums in den Vorstandssitzungen zu informieren. Beschlüsse, die Geldausgaben über 300 € bedingen, bedürfen der Abstimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann bei geringeren Beträgen vom Präsidium erteilt werden.
- (11) Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen enthält. Die Vorschriften der §§ 5-10 GemV bleiben unberührt. Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt § 12 (2) GemV sinngemäß. Der Verein hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des § 15 (1) GemV entspricht durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (12) Über die Beschlüsse des Vorstandes, und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung /-prüfer

- (1) Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.
- (2) Die MV wählt die Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand dürfen die Kassenprüfer nicht angehören.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse. Sie haben einen schriftlichen Bericht über die Prüfung abzugeben.
- (5) Die Kassenprüfung muss mindestens 8 Kalendertage vor der MV stattfinden.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und deren Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Kassenprüfer gewählt ist.
- (2) Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus oder besteht Bedarf nach weiteren Vorstandsmitgliedern (z. B. Fachwarten), kann der Vorstand andere Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zum nächsten Wahltermin zu kommissarischen Vorstandsmitgliedern ernennen.

§ 15 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Gerichtsbarkeit

Im Falle von Mitgliedern, die gegen die Satzung verstoßen, kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds wie folgt verfahren:

- a) Verweis in schriftlicher Form.
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen innerhalb des RCBM.
- c) Vorschlag des Ausschlusses aus dem RCBM. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der MV, des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die bei der nächsten turnusmäßigen MV bestätigt werden müssen.
- (2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des RCBM

- (1) Die Auflösung des RCBM kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des RCBM fällt das gesamte Vermögen dem Förderverein Kindergarten Mandern / Waldweiler (<http://www.kell-am-see.de/verzeichnis/visitenkarte.php?mandat=85695>) zu, mit der Auflage, dass dort die Verwendung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung geändert und neugefasst.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgte am 15.10.2015 durch den 1. Vorsitzenden des RCBM, durch schriftliche Einladung sowie durch Mitteilung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kell am See.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2015 mit **26** Ja- Stimmen gegen **0** Nein- Stimmen bei **0** Enthaltungen geändert und neugefasst.

Mandern, den 22.11.2015

Engerer Vorstand RCBM:

Herman-Josef Edlinger
1. Vorsitzender

Martin Knerr
2. Vorsitzender

Werner Mencher
Schriftführer

Marco Gubernator
Kassierer